

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 8 (1918)
Heft: 5-10

Artikel: Lumpischer Hausbrief
Autor: Müller, Jos.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1005112>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation


L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine der folgenden Formen zusammengestellt sind: 

in die zusammengefalteten, mit einem „Bättli“ [Krojenkranz] umwundenen Hände und zündet die drei nach oben gerichteten Enden der Kerzchen an. Hierauf knien alle Anwesenden nieder und beten mit ausgebreiteten Armen die hl. 5 Wunden. Hernach tritt ein unschuldiges Kind, am liebsten ein Gottli oder das jüngste des Verstorbenen, an den Sarg und bläst, wenn möglich in einem Zug, die drei Flämmchen aus. In Altdorf, im Schächental usw. heißt es, wenn das unschuldige Kind die drei Lichtlein mit einem einzigen Hauche löschen könne, so werde eine arme Seele erlöst. „Das hat unsere Mutter gesagt, und diese hats von der Großmutter. Wir Kinder haben uns allemal mit großem Eifer vorgedrängt in der freudigen Hoffnung, das Kerzenkreuzchen löschen zu können. Und meine Kinder haben es auch wieder so gemacht.“ In Bauen werden die drei Lichtlein so oft wieder angezündet und wieder ausgeblasen, bis alle anwesenden unschuldigen Kinder und oft auch die erwachsenen Personen an die Reihe gekommen sind. Manche Leute haben den umgekehrten Glauben, eine arme Seele werde erlöst, wenn es gelinge, jedes Lichtlein für sich auszublasen. Oft löscht auch ein Büblein oder die einsargende Person mit den Fingern das Kerzenkreuz aus, das die Leiche in den Händen behält. Erst jetzt wird der Totenbaum zugedeckt.

Wird in Bauen die Leiche zum Trauerhaus hinausgetragen, so stellen die Träger vor der Haustürschwelle nochmals ab und wieder betet man 5 Vater Unser. Hinter dem abziehenden Leichenzug schließt dann die zurückbleibende Wacherin die Haustüre. „Diese Zeremonie“, so belehrt mich eine ältere Person aus Bauen, „bedeutet, daß jetzt der Tote in diesem Hause kein Recht mehr habe.“

Das Kreuz und die brennenden zwei Kerzen zu seiner Seite zu Häupten des Totenbettes läßt man an ihrem Ort und im Schächental darf am ganzen Totenbett nichts geändert oder abgerüstet werden, bis die Leute vom Gottesdienst nach Hause zurückgekehrt sind.

Lumpischer Kaufbrief.

(Mitgeteilt von Jos. Müller, Altdorf.)

Vollstümliche Parodie nach Art des Hausratbriefes (Archiv XVIII, S. 130—135) und der Rittsprüche, die sich durch Abschriften in vielen Bauernhäusern teilweise bis heute oft neben dem erwähnten Hausratbrief erhalten hat und von Leuten höhern und mittleren Alters nicht selten bruchstückweise

noch rezitiert wird. Nachstehendes Exemplar ist Abschrift von einer Handschrift aus dem Ried, bei Amsteg; andere wurden uns signalisiert von Sental, Schächental und Erstfeld, ohne, daß wir sie zu sehen bekamen; sie existieren vielleicht nicht mehr.

Dem Inhalte nach ist der „lumpische Kaufbrief“ speziell urnerisch und scheint seine Entstehung in Erstfeld genommen zu haben, wie aus verschiedenen Anzeichen hervorgeht, etwa in den siebziger Jahren des verfloffenen Jahrhunderts. Ein gewisser Schreiner Anton Brücker, † 1914, soll an der Abfassung desselben beteiligt gewesen sein.

„Kund und zu wießen sei es anmit, das heute zwischen Tag und Nacht halb 8 Uhr ein unrechter, schelmischer und lumpischer Kauf und Verkauf geschehen ist, also nämlich: 1. Kapitel. Es gibt alt Rathsherr Almeinistier auch Käfervogt und Ehfrau Christina Handgreif einerseits dem Karl Bonefazi Hungerhund zu kaufen seine Matten, Berg und Alp wie folgt: Die ersten geben dem zweiten zu kaufen ihr auf Lug und Betrug und Beschies besessene Matten, Berg und Alp in der Gemeinde Suritti¹⁾ gelegen für und um Gulden 1, Schilling 5, Angster 2 bares Geld, 4 Urnerschimlen für 1 Gulde gerechnet. 1. Artikel. Stoft obsich [oben] an Hans Aidis Abtritt und dazu gehöriges Brett, nitsich [unten] an Jakob Schafbuchers Feld und Stit(?)²⁾, einerseits an Schelme und Diebe, anderseits ans Kloster Gigesloch und Hochzeitsplatz. 2. Artikel. Worauf den zuvor verschrieben steht an fremdem Kapital. 1.) dem löblichen Frauenkloster in Waldnacht³⁾ 700 Fr.; 2.) Hochw. Herrn Hinter für die Kapitalbarschaft 7 Wagen und 3 Rappen; 3.) der Wasserleite im Wurmhölzlin 200 Fr.; 4.) eine Obligation dem Herrn Schnuggbart Schregmäs 270 Fr.; 5.) dem Geldseckelamt in der Roßweid 2700 Fr., total 3870 Fr. und 7 Wagen und 3 Rp. Dann ist zu merken: Dem Herrn Schnuggbart Schregmäs kann bloß alle Stunden aufgekündet werden, und der Kreditor soll darauf leben und streben nach Hunger und Schmerz. 3. Kapitel. Ferner nichts vorbehalten als die Almeinistiere, welche noch das Recht haben, diesen Kauf zu gestatten oder nicht. 4. Kapitel. Meine Ehfrau Elisabeth Stachelbuch hat das volle Recht, auf bemeldetem Gut 10 Jahr lang ihren notwendigen Mist zu hinterlassen, ohne jemand Antwort zu geben. Ferner hat obige Frau Elisabeth Stachelbuch das Recht, die Sommermonat Dezember, Jänner und Februar ohne Nachsicht das Heu und End⁴⁾ zu mähen. Ferner hat Verkäufer das Recht, seinen hinterm Haus vorgeesehenen Nasenspiegel zurückzufordern. 5. Kapitel. Es ist noch zu bemerken die Benützung des Verkäufers: 1. der große Holderstock; 2. der Apfelbaum in der Schellenen; 3. der große Langbirenbaum auf Großättis Hausdach präzis durefellen (?) neb der Guggörä; 4. der Tonijäggeli stock haben sie miteinander zu teilen. 6. Kapitel. Gerechtigkeit in den Gütern. 1. hat Käufer das Recht, auf seinem Eigentum den Mist mit den Fingern zu verwerfen. 2. hat er das Recht, die Kühe beim hintern Trog zu tränken, vorab aber laut alter Jhrkunde hat der Stier das Vorrecht, den ersten Trunk zu thun. Dies hat bestritten und erzwungen der Herr Schibelloch, werden so gut sein und die Nasenlöcher nicht so weit aufzusperrn. Ferner ist noch zu wissen,

¹⁾ Suritti, Sürytti eine Häusergruppe südlich von Wyler in der Gemeinde Gurtnellen. — ²⁾ Vielleicht G'stzt, d. h. Gestäude: Stauden, Gebüsch. — ³⁾ Spitzname einer Alphütte in Waldnacht. Der Brief enthält auch sonst Anspielungen auf Personen und Verhältnisse, die dem Verfasser oder den Verfassern bekannt waren. — ⁴⁾ D. h. End: Grummet.

wenn Käufer schöne Meitli erziehen thät, das die Nachtbuben das Recht haben, zu ihnen hinein zu klederen, doch das Karisiren ist nicht länger als zweimal 24 Stunden. 7. Kapitel. Auch wird dem Käufer angegeben, das der vordere Trog in Feuerversicherung ist, allwo Käufer jährlich 1 Kalbochs der leblichen Armpfleg von Seedorf zu entrichten hat. Zweitens ist der Käufer verpflichtet, 1 Pfund Rußbrod jährlich der Kirche von Ribshausen¹⁾ zu entrichten, welches unablässbar [unablösbar] ist. Jetzt kommen die Grobheiten. Auch haben die unterliegenden Güter [das Recht?] Mai, Juni und Juli Holz zu reisten [den Abhang hinuntergleiten lassen], jedoch muß jeder, der Holz reistet, die Steine, welche in die Güter gereistet worden sind, zurücklassen. Ferner ist noch zu bemerken, das der Besitzer das Recht hat, den Mistgillenkasten [Sauchekasten] in die Stube zu stellen samt dem dazu gehörigen Kalaforni [?] und der Schepfnapf dazu. 1. Auftrag. Zurücklassen an Käufer: 1. eine 500jährige Kaffeemühle; 2. Großvaters seligen Käsrüber; 3. vier unbrauchbare Hosen; 4. zwei Bächer getörte Zwetschgensteine; 5. vier probirte Nachthäfen; 7.[!] eine auf seinen Buben zer Schlagene Birchrute; 8. drei kleinere Holzschlegel; 9. ein Krug voll Geisgegel [Ziegenkot]; 10 500 000 Ellen Spinnenwippen; 11. ein altes Huba und Käppli, Marterkrone genannt; 12. zwei kleine Eselwagen; 13. eine stächlene Handzwächelen; 14. einen 300 jährigen Nachtkibel; 15. ein Paar zer schmetterte Holzschuh; 16. ein altes zerhittes Zeit [zerbrochene Uhr]. Sonst nichts vorbehalten. Also übergibt der Verkäufer dem Käufer bemeldete Güter mit Schaden und Nutzen, mit Glück und Unglück, mit Freud und Leid, von hinten bis vornen, von unnä bis obä, von änä bis usä und übers Krüz und eggswis, wie es der Verkäufer bis dahin auf eine schelmische Art besessen und gefressen hat, und setze ihn also ein, das er damit schalten und walten könne, eken, heuen und stehlen feiffes und mageres Land. Da soll ihn niemand rümen von braver Erlichenkeit. Ferner ist nichts zu wissen, ohne das Gut von leblichen Dorfstieren ist gefressen und gewirgt und abegemartert worden 3 Wochen und 7 Tag lang. Also zur Bekräftigung hat der Unterzeichnete sein Sigel bräzis in das Sekeret gedrikt und den Kauf besigelt, jedoch mir und der ganzen Dorfschaft mit Nutzen und Vorteil im Heiraten, mit der Furzblateren und Steinen, den 34. Horner 9999.

Fogelmeißler zu Furzblateren,
Landlugner.

Verzeichnis sämtlicher im Bann Wenslingen gebräuchlicher Grundstückbezeichnungen.

Dorfteile: Grundgaß, hintere Gaß, mittlere Gaß, Hinterleime, Müs-
gaß, Schoche, Winkel, Vorstet (Vorstadt).

Flur und Feld: im Mendlieller, im Asp, im Awander, im Barme, im Barmestüdeli, in der Bettstigi, im Bisfig, in der Birzelmatt, im Bode, in der Bottmet, im Breitacher, im Buech, vor em Buech, im Bündtemätteli, in Delle, vor an Egg, neben Egg, uf Egg, hinder Egg, im Eiacher, in Eiacher-
fohre, uf Eiholde, uf Gimis, in der Erzmet, im Feld, ob de Fohre, im Fricket, im Füllacher, im Gäisler, im Gäßli, ob der Gaß, im Gmeinacher, in der Gmeinimatt, im Grabe, in Grüße, im Grund, im Gstei, im Guggenüll, vor

¹⁾ Weiler in Erstfeld ohne Kirche oder Kapelle.